

Der BGH und die Cookie-Einwilligung

Denise Primus, Rechtsanwältin
Schlatter Rechtsanwälte Steuerberater, Heidelberg
[SCHLATTER Newsletter IT-Recht und Datenschutz vom 28.05.2020](#)

Der EuGH entschied am 01.10.2019 die Vorlagefrage des BGH zur häufig in Deutschland angewendeten Cookie-Banner-Praxis und den erforderlichen Informationen beim Einsatz von Cookies. Nun hat der BGH am 28.05.2020 in der Sache selbst entschieden. Aktuell (28.05.2020) liegt nur die Pressemitteilung in der Sache vor. Der BGH folgt aber offenbar dem EuGH: Vorangekreuzte Kästchen für einwilligungsbedürftige Cookies sind unzulässig.

Worum ging es heute?

Was bei Cookies richtig oder falsch ist – das beschäftigt in der jüngsten Vergangenheit immer wieder verschiedene Gerichte.

Die Richter des 1. Zivilsenats des [BGH](#) (Az. I ZR 7/16) hatten heute über einen Cookie-Text zu entscheiden, der mit einem *vorangekreuzten* Ankreuzkästchen und folgendem Begleittext versehen war (s.a. [Pressemitteilung des BGH](#)):

„Ich bin einverstanden, dass der Webanalyse-dienst Remintrex bei mir eingesetzt wird. Das hat zur Folge, dass der Gewinnspielveranstalter, [P49], nach Registrierung für das Gewinnspiel Cookies setzt, welches P49 eine Auswertung meines Surf- und Nutzungsverhaltens auf Websites von Werbepartnern und damit interessengerichtete Werbung durch Remintrex ermöglicht. Die Cookies kann ich jederzeit wieder löschen. Lesen Sie Näheres hier.“

Erst mit dem Klick auf einen weiterführenden Link wurden weitere Informationen zu Anzahl, Namen und Branchen der Werbepartner erteilt. Bei Anklicken des Wortes „hier“ gelangte der Nutzer zu weiteren Informationen über Cookies (Cookie-Klausel).

Das OLG Frankfurt hatte das vorangekreuzte Kästchen zur Einwilligung noch als gesetzeskonform (Widerspruchslösung nach TMG) angesehen.

Der EuGH (Az. [C-673/17](#)) bekam den Sachverhalt durch den BGH als sog. Vorabentscheidungsersuchen wegen europarechtlicher Berührungspunkte vorgelegt (s. unser [Newsletter IT-Recht und Datenschutz vom 02.04.2020](#)).

Der EuGH entschied: Vorausgefüllte Ankreuzkästchen beim Cookie-Einsatz sind unzulässig. Das gilt dann, wenn der Cookie-Einsatz von vornherein einer Einwilligung bedarf und/oder Dritte auf die Cookie-Daten zugreifen können. Der Websitebesucher sei weiter über die Dauer der Verwendung von Cookies sowie die Zugriffsmöglichkeiten durch Dritte vom Betreiber der Webseite aufzuklären.

Der BGH folgte nun der Entscheidung des EuGH und lehnte damit die Argumentation des OLG Frankfurt ab.

Fazit der höchstrichterlichen Rechtsprechung

Die Einwilligung des Websitebesuchers, die den Abruf von auf seinem Endgerät gespeicherten Informationen mithilfe von Cookies im Wege eines voreingestellten Ankreuzkästchens gestatten soll, stellt nun auch nach Ansicht des BGH also sowohl nach „altem“ Recht als auch dem seit 25.05.2018 geltenden Recht eine unangemessene Benachteiligung des Websitebesuchers dar und ist unwirksam.

Praxishinweis

Die Entscheidungen des EuGH und des BGH geben dem Websitebetreiber nun konkret vor, was für die Gestaltung von Cookie-Bannern und der Einholung einer wirksamen Einwilligung gilt.

Websitebetreiber sollten ihre Cookie-Banner spätestens jetzt prüfen und auf den neusten Stand bringen (s. unser [Newsletter IT-Recht und Datenschutz vom 02.04.2020](#))! Es drohen sonst Abmahnungen und unwirksame Einwilligungen.



Denise Primus
Rechtsanwältin

Schlatter

Rechtsanwältin Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB
Kurfürsten-Anlage 59
69115 Heidelberg
Telefon +49.6221.9812-21
Telefax +49.6221.9812-73
primus@schlatter.law
<https://www.schlatter.law/>

Kurzprofil: Das Praxisteam IT-Recht betreut u.a. Unternehmen, IT-Dienstleister und Softwarehäuser bei IT-Projekten, bei kommerziellen Internetangeboten, Vertragsgestaltung/-prüfung im Bereich Software, Hardware und Vertrieb, im Fragen im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes (Marken- und Urheberrecht) sowie im Bereich des Datenschutzes inkl. der Verteidigung und Vertretung bei Bußgeldverfahren und Schadensersatzansprüchen.

Rechtlicher Hinweis: Mit diesen Ausführungen stellen wir rechtlich interessante Themen aus unserem Fachbereich im Überblick vor. Diese Ausführungen können die rechtliche Thematik zwangsläufig nicht umfassend darstellen. Diese Information stellt keine Rechtsberatung dar, begründet kein Mandatsverhältnis und kann eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Information nur die männliche Form verwendet.